

RS OGH 1979/5/21 Okt1/79, 4Ob53/17y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1979

Norm

ARG §13a
ÖZG 2003 §1
PreisG 1976 §2
PreisG 1976 §8 Abs1
RabG §1

Rechtssatz

Mit dem an sich mehrdeutigen Begriff "Großhandel" wird jener Bereich des Handels umschrieben, bei dem der Absatz der Ware nicht an den Konsumenten, sondern an den Wiederverkäufer erfolgt. Vom Großhandel wird daher nicht jene Sparte des Handels betroffen, in der die Veräußerung der Ware an den (Letztverbraucher) Verbraucher, also an jene Person erfolgt, die eine Ware zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch erwirbt und ohne die Absicht, sie wieder zu veräußern.

Entscheidungstexte

- Okt 1/79
Entscheidungstext OGH 21.05.1979 Okt 1/79
Veröff: ÖBl 1979,109
- 4 Ob 53/17y
Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 53/17y
Auch; Beisatz: Hingegen wird unter Kleinverkauf der Verkauf an nicht unternehmerisch tätige Letztverbraucher verstanden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0071516

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at